

24. September 2018

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**  
**zum Entwurf einer Landesverordnung**  
**über Gebote für Photovoltaik-**  
**Freiflächenanlagen auf Grünlandflä-**  
**chen in benachteiligten Gebieten (Pho-**  
**tovoltaikfreiflächenverordnung - PV-FF-**  
**VO) in Rheinland-Pfalz**  
**Anhörung des Ministeriums für Umwelt, Energie,**  
**Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz**

24. September 2018

## **1. Vorbemerkung**

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören reine Erneuerbare Energien-Anbieter ebenso wie in diesem Feld aktive regionale Energieversorgungsunternehmen und kommunale Stadtwerke sowie Stromnetzbetreiber.

Insgesamt begrüßen wir eine Ausweitung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV, weshalb die Nutzung der Länderöffnungsklausel in Rheinland-Pfalz aus unserer Sicht einen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu einzelnen Regelungen des Verordnungsentwurfs wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Verwendung der EEG-Begriffe**

Da im EEG 2017 die Begriffe "Photovoltaik" bzw. "Photovoltaikanlagen" nicht verwendet werden, regen wir an, die Formulierungen in der Rechtsverordnung an die des EEG 2017 anzupassen. Demnach wäre bspw. "Photovoltaik" durch "Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie" und "Photovoltaikanlage" durch "Solaranlage" zu ersetzen.

Diese einheitliche Begriffsverwendung ist insbesondere mit Rücksicht auf den Anlagenbegriff bei der Erreichung der 750 kW-Schwelle und bei den flächenbezogenen Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 i.V. mit §§ 37 und 37c EEG 2017 gerade bei Solaranlagen von essentieller Bedeutung. Da sich die Verordnungsermächtigung in § 37c Abs. 2 EEG 2017 befindet, muss sich auch die Wahl der Begrifflichkeiten in den entsprechenden Länderverordnungen nach dem EEG richten, und nicht nach Landesgesetzen mit möglicherweise anders gewählten Begrifflichkeiten.

24. September 2018

## **2.2. Öffnung für Gebote auf Ackerflächen**

Nach der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 kann die Flächenkulisse nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. h und i EEG 2017 sowohl auf Ackerflächen als auch auf Grünlandflächen erweitert werden. Baden-Württemberg, Bayern und Hessen haben bereits oder beabsichtigen eine Öffnung der Flächenkulisse für beide Flächenarten. Die PV-FF-VO Rheinland-Pfalz hingegen sieht nach dem vorliegenden Entwurf ausschließlich die Erweiterung für Grünlandflächen vor.

Die Flächenkulisse sollte wie in den anderen Bundesländern für beide Flächenarten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. h und i EEG 2017 geöffnet werden. § 1 Satz 1 sowie § 2 Abs. 1 PV-FF-VO sollten entsprechend angepasst werden. Etwaige Bedenken der Landwirtschaftskammer würden weiterhin im erforderlichen Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.

## **2.3. Zu § 2 Abs. 2 PV-FF-VO**

In § 2 Abs. 2 PV-FF-VO legen Sie eine Grenze von 35 Megawatt pro Kalenderjahr fest. Laut der Begründung zu § 2 ergebe sich die Begrenzungsmöglichkeit aus der Gesetzesbegründung zu § 37 c EEG. Die Worte „wenn und soweit“ in § 37c Abs. 1 EEG würden dazu führen, dass man bei der Ausnutzung der Öffnungsklausel nach § 37c Abs. 2 EEG eine Höchst-Megawatt-Zahl vorsehen dürfe. Diese Folgerung geht allerdings fehl, da sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, dass sich das Wort „soweit“ auf die Anzahl der Gebote und ausgeschriebenen Flächen bezieht. Die Begriffe "wenn und soweit" in § 37c Abs. 1 EEG 2017 beziehen sich demnach auf Gebote, die mindestens teilweise eine Fläche umfassen, für die die Landesregierung eine entsprechende Verordnung erlassen hatte. In dem Umfang ("soweit"), wie die Fläche durch die Landesverordnung abgedeckt ist, darf die BNetzA das Gebot annehmen und ggf. einen entsprechenden Zuschlag erteilen. Eine Höchst-Megawattzahl wird in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt. Es besteht die Gefahr, dass sich durch die Unsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit von § 2 Abs. 2 PV-FF-VO erhebliche Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung ergeben. Daher sollte der Absatz 2 gestrichen werden.

Sollte Absatz 2 dennoch nicht gestrichen werden, dann sollte die Begrenzung wenigstens auf 100 Megawatt pro Kalenderjahr erhöht werden. In Bayern und Baden Württemberg sind die landesspezifischen Zuschlagsgrenzen deutlich höher als die jetzt vorgesehenen 50 Me-

24. September 2018

gawatt. In Bayern beträgt die Höchstgrenze bis zu 30 Zuschläge pro Kalenderjahr mit jeweils bis zu 10 Megawatt pro Projekt, sprich bis zu 300 Megawatt. In Baden-Württemberg liegt die Grenze bei 100 Megawatt pro Kalenderjahr. In den letzten 9 Ausschreibungsrunden wurden lediglich 2,7 % der Gebote für Flächen in Rheinland-Pfalz bezuschlagt. Es besteht also dringend Nachholbedarf in Rheinland-Pfalz.

#### **2.4. Zu § 3 PV-FF-VO**

§ 3 PV-FF-VO sieht die Überprüfung der agrarstrukturellen Auswirkungen dieser Verordnung vor. Das ist aus unserer Sicht zu wenig. Auch die energiewirtschaftlichen Effekte, technologischen Weiterentwicklungen und mögliche Veränderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen sollten im Rahmen der Überprüfung untersucht und bewertet werden.

#### **2.5. Zu § 4 PV-FF-VO**

Laut § 4 Satz 2 des Entwurfs soll die PV-FF-VO bereits mit Ablauf des Jahres 2021 wieder außer Kraft treten. In Hessen soll die entsprechende Verordnung laut Entwurf erst 2025 außer Kraft treten, in Bayern und Baden-Württemberg sind die Verordnungen jeweils unbefristet. Analog zu den anderen Bundesländern sollte auch in Rheinland-Pfalz verfahren werden, wenn die Verordnung überhaupt eine Wirkung entfalten soll.

Bei der Laufzeit der Verordnung sind nämlich zum einen die Verwaltungsverfahren bis zur Erlangung einer Baugenehmigung und ggf. auch bis zum Beschluss eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Hier erscheinen bereits die vorgesehenen drei Jahre bis Ende 2021 zu kurz. Der Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan, der auch für die Zahlungsberechtigung nach § 38 EEG 2017 erforderlich ist, liegt regelmäßig 1,5 bis 2 Jahre nach dem Aufstellungsbeschluss über diesen Bebauungsplan. Bereits dies passt zeitlich nicht zu einem Außerkrafttreten der Verordnung Ende 2021.

Zum anderen unterliegt eine ausschreibungspflichtige Solaranlage nach §§ 37d und 38 EEG 2017 einer Realisierungsfrist von max. 24 Monaten. Summiert man die beiden Zeiträume aufeinander, kommt leicht ein Inbetriebnahmezeitpunkt der Solaranlagen heraus, der erst nach 2021 liegt. Wenn allerdings die vorliegende Verordnung zu diesem Zeitpunkt gar nicht

24. September 2018

mehr gilt, kann für die Solaranlage auch keine Zahlungsberechtigung mehr ausgestellt werden, die aber Fördervoraussetzung nach § 38 EEG 2017 ist.

Ob § 4 Satz 2 des Verordnungsentwurfs von der Ermächtigungsgrundlage in § 37c Abs. 2 EEG 2017 umfasst ist, ist zweifelhaft: Diese Ermächtigungsgrundlage umfasst nur die Befugnis zur Abweichung von der Flächenkulisse des EEG im Falle von "benachteiligten Flächen". Nicht umfasst ist hingegen die Befugnis zur Abweichung von den Vorgaben in § 38 Abs. 2 Nr. 2 und § 38a EEG 2017,

- dass für die Fläche bei Beantragung der Zahlungsberechtigung ein beschlossener Bebauungsplan vorliegen muss und
- dass eine Fläche, die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe kraft Länderverordnung eine "benachteiligte Fläche" im Sinne von § 37c Abs. 2 EEG 2017 war, dies auch noch bei Beantragung der Zahlungsberechtigung sein muss, was nicht mehr möglich wäre, wenn diese Verordnung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten ist.

Dementsprechend hätte die Verordnung nur praktische Relevanz für Solaranlagen, die in 2018 oder 2019 geplant und mit einem Zuschlag versehen worden sind, bei denen aber auch dann bereits mit der Realisierung begonnen worden ist. Dieser Zeitraum setzt dann aber keinen hinreichenden Anreiz für die Planung und Gebotsabgabe bezüglich dieser Flächen.

Die Verordnung sollte daher entweder unbefristet, wie im Falle der Länder Bayern und Baden-Württemberg, oder zumindest bis 2025, wie im Entwurf der hessischen Verordnung vorgesehen, gelten. Ansonsten würde der Zweck der Verordnung größtenteils verfehlt.

### **3. Ihre Ansprechpartner**

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15